

Der Richter am Strand – immer im Dienst

Ein Interview mit Andrew Cannon, Richter am Magistrates Court in Adelaide, Australien



Down under – Der Richter am Strand

Zeichnung: Franziska Rommel

In Deutschland hat das Bundesverfassungsgericht uns gerade bescheinigt, dass zumindest von 6 bis 21 Uhr eine Richterin oder ein Richter für eilige Entscheidungen erreichbar sein müsse, und wir sind derzeit dabei, dies umzusetzen – in allen Bundesländern etwas anders. Wie ist die Regelung in Australien?

Ich kann da nur für meinen Gerichtsbezirk sprechen, weil bei uns die Gerichte mehr oder weniger ihre Prozessordnungen selbst gestalten. Bis vor ca. 3 bis 4 Jahren waren auch wir im Magistrates Court nach Ende unserer Dienstzeit um

16.30 Uhr bis zum kommenden Morgen um 9 Uhr nicht erreichbar. Wenn die Polizei eine Eilentscheidung brauchte, hat sie so lange die privaten Telefonnummern der Richter durch telefoniert, bis sie einen dienstbereiten fand – oder auch nicht.

Wir sind dann aber zu der Überzeugung gekommen, dass das so nicht mehr zu verantworten ist und auch die Belastung ungerecht verteilt ist, weil immer dieselben Kollegen erreichbar waren. Wir haben jetzt einen „Telefon-Richter“, der rund um die Uhr erreichbar ist. Er

oder sie hat ein dienstliches Handy und einen Pager für die Fälle, wo das Mobilfunknetz keine ausreichende Funkdeckung gibt. Außerdem befindet sich in der Eildiensttasche ein mobiles batteriebetriebenes Faxgerät zum Senden und Empfangen von Faxen. Man kann also einkaufen gehen, an den Strand fahren oder in eine Ausstellung gehen, wenn man nur das Handy und den Pager dabei und das Fax im nahen Auto hat.

Der Dienst dauert jeweils eine Woche; gewechselt wird Dienstag, weil bei uns

eine Reihe von Feiertagen auf den Montag fallen.

Für eine Woche Eildienst bekommt man zwei Tage dienstfrei – bei uns sind die Richter sonst täglich im Gericht anwesend.

Was fällt in einem solchen Eildienst normalerweise an, und zu welchen Zeiten geschieht das typischerweise?

Typisch sind Entscheidungen über die Inhaftierung eines Beschuldigten. Die Polizei kann bei uns einen Verdächtigen nur bis zu vier Stunden festhalten, dann muss er in die Obhut der Haftbehörde überstellt werden, und dann kann die Polizei ihn auch nicht mehr entlassen. Die Haftbehörde muss unverzüglich einen Haftbefehlsantrag beim Gericht stellen, das bedeutet in der Woche in aller Regel am nächsten Tag, spätestens nach vier Tagen. Die Polizei kann einen Beschuldigten auf Kautionsfrei lassen. Tut sie das nicht und wünscht der Beschuldigte eine richterliche Entscheidung, so muss ein Richter noch innerhalb der ersten vier Stunden eingeschaltet werden. Und das geschieht oft um 3 Uhr in der Nacht. Die ermittelnden Polizeidienststellen müssen aber über ihre Kommunikationszentrale anrufen; dort werden die Gespräche aufgezeichnet.

Was tut der Richter dann ganz konkret?

Er wird zunächst mit dem ermittelnden Polizeibeamten sprechen und sich den Fall schildern lassen; er kann sich auch Informationen faxen lassen. Ich lasse mir dann auch den Beschuldigten ans Telefon geben oder seinen Anwalt, wenn er in diesem Verfahrensstadium schon einen Anwalt beauftragt hat. Wenn jemand einen Anwalt hat, sprechen wir nur noch mit dem Anwalt. Es gibt keine Regel, die uns eine persönliche Anhörung des Beschuldigten von Angesicht zu Angesicht vorschreibt. Auch in den normalen Fällen, die während der Dienstzeit kommen, werden wir in Zukunft sehr vieles über Videokonferenzen machen, weil die Transportkosten unverhältnismäßig sind. Die Staatsanwaltschaft ist übrigens bei uns in diesem Stadium nicht beteiligt, so



dass die Kommunikation immer direkt zwischen Polizei und Richter stattfindet.

Wir entscheiden dann mündlich und reichen die schriftliche Entscheidung am nächsten Morgen vom Gericht aus nach – oder wir faxen eine handschriftliche Entscheidung an die Kommunikationszentrale der Polizei.

Gibt es da keine Missverständnisse oder vielleicht auch mal eine nicht so ganz korrekte Darstellung des Sachverhaltes durch die Polizei, um den Richter zu einer Entscheidung zu bringen, die er vielleicht in voller Kenntnis der Situation so nicht erlassen hätte?

Das haben wir dadurch praktisch ausgeschlossen, dass das Gespräch auf Band aufgezeichnet wird und jederzeit reproduzierbar ist. Aus diesem Grund kann nicht ein einzelner ermittelnder Polizeibeamter beim Eilrichter anrufen, sondern jeder Anruf muss über ein zentrale Stelle bei der Polizei laufen. Da wären tendenziöse Darstellungen schnell nachweisbar.

Welche Fälle kommen sonst im Eildienst vor?

Forensische Verfahren wie Entnahme von Körperflüssigkeiten – Blut, Speichel

für die DNA-Analyse – und Durchsuchungsbeschlüsse kommen ebenfalls häufig vor – und häufig auch mitten in der Nacht. Bisher haben wir noch keinen Eildienst für eilige Zivilsachen wie einstweilige Verfügungen oder dem dinglichen Arrest entsprechende Verfahren. Aber das wird in Kürze kommen. Bei den forensischen Verfahren verlangt das Gesetz eine schriftliche Entscheidung, die dem Arzt vor dem Eingriff ausgehändigt werden muss. Da kommt das kabellose Fax zum Einsatz. Natürlich könnten wir auch zur Polizei fahren und dort den Beschuldigten anhören und die Entscheidung treffen. Das kommt aber praktisch kaum vor. Ins Gericht können wir außerhalb der Dienstzeiten nicht, und wir haben auch keine Unterstützung durch gerichtseigenes Personal. Das hat bisher aber auch noch niemand gefordert. Während der Dienstzeiten arbeiten wir selbstverständlich im Gericht und die Polizei führt uns dort auch die Beschuldigten vor.

Familien­sachen werden übrigens bei uns von einem spezialisierten Gericht behandelt. Auch dort gibt es einen telefonischen Bereitschaftsdienst rund um die Uhr.

Das Interview führte Andrea Kaminski am 29.6.03